

6. Erste Hilfe und Brandschutz

Hier sollten alle relevanten Informationen zur Organisation der Ersten Hilfe und des Brandschutzes in der Gemeinde oder Einrichtung hinterlegt werden. Z. B. können die Nachweise über die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer/innen, die gültige Brandschutzordnung sowie ggf. Kopien der aktuellen Flucht- und Rettungspläne in dem Register abgelegt werden.

Dieses Register kann z. B. mit den unten aufgeführten Inhalten gefüllt werden.
Weitere Informationen und Vorlagen hierzu finden Sie unter www.efas-online.de.

1. Erste Hilfe:

- Nachweise über Aus- und Fortbildungen von Ersthelfern/innen
- Zuständige/r Durchgangsarzt/-ärztin
- Hinweise zu Notrufmöglichkeiten (Muster-Aushang)
- Anleitung zur Ersten Hilfe (Muster-Aushang)
- Übersicht Erste-Hilfe-Material

- _____

2. Brandschutz:

- Brandschutzordnung Teil A (Muster-Aushang „Alarmplan im Brandfall“)
- Brandschutzordnung Teil B
- Regelungen für besondere Veranstaltungen
- Anweisungen für Brandschutzhelfer/innen
- Flucht- und Rettungsplan/-pläne (Kopie/n)

- _____

Hinweise zur Organisation der Ersten Hilfe und des Brandschutzes:

Erste-Hilfe-Organisation

Nach einem Unfall oder bei anderen akut auftretenden, schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen ist schnelle Hilfe für die betroffene Person notwendig. Kirchliche Arbeitgeber sind nach der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift "Grundsätze der Prävention" verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal (Ersthelfer/innen) zur Verfügung stehen. In jeder kirchlichen Einrichtung müssen Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige wissen, was unter anderem bei Unfällen zu tun ist und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Grundsätzlich ist jeder Arbeits- oder Wegeunfall dem Arbeitgeber zu melden. Kleinere Verletzungen (z. B. Stoß- und Schnittverletzungen) und damit verbundene Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in ein Verbandbuch einzutragen, damit die Versicherten ggf. noch rückwirkend einen Anspruch auf Leistungen des Unfallversicherungsträgers geltend machen können (siehe Register 4.).

Die Mitarbeitenden sollen regelmäßig über die Organisation der Ersten Hilfe unterwiesen werden (siehe Register 5.).

Durchgangsarzt/-ärztin

Wer sich bei einem Arbeitsunfall ernsthaft verletzt, hat Anspruch auf ein besonderes Heilverfahren. Dieses wird nicht von den Krankenkassen, sondern von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. Denn bei Arbeitsunfällen geht es darum, die Arbeitskraft und Gesundheit des/der verunglückten Versicherten „mit allen geeigneten Mitteln“ wiederherzustellen. Nach einem Unfall ist die qualifizierte medizinische Versorgung des/der Versicherten deshalb besonders wichtig. Je schneller die richtigen Behandlungsmaßnahmen eingeleitet werden können, desto größer ist die Chance für eine schnelle und vollständige Rehabilitation des/der Verletzten. Heilverfahren im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Fachärzten/innen mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen, sogenannten Durchgangsarzten/innen durchgeführt. Diese sind von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung für dieses Heilverfahren zugelassen. Ein/e Versicherte/r, der/die infolge eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig oder länger als eine Woche behandlungsbedürftig ist, muss sich einem/r Durchgangsarzt/-ärztin vorstellen.

Brandschutz-Organisation

Mitarbeitende müssen wissen, wie die Entstehung von Bränden vermieden werden kann und welche Maßnahmen beim Ausbruch von Bränden zu ergreifen sind. Insbesondere das Beherrschen der Ersten Hilfe und das richtige Verhalten im Brandfall sind Bestandteile einer guten Notfallorganisation.

Der Arbeitgeber ist für Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor arbeitsbedingten Gefahren verantwortlich. Eine dieser Maßnahmen ist das Erstellen einer Brandschutzordnung (BSO). Deren Sinn ist es, den Mitarbeitern/innen die einrichtungsspezifische Organisation des Brandschutzes zu vermitteln sowie das Bewusstsein der Mitarbeitenden und anderer anwesender Personen zu schärfen und diese zu sicherem Verhalten anzuleiten. Eine BSO wird nach den individuellen Gegebenheiten der Einrichtung erstellt und muss stets aktuell gehalten werden. Bei einer BSO handelt es sich um eine ortsbezogene Aufzählung von Vorkehrungen und wichtigen Verhaltensregeln, die dazu dienen, Brände zu verhindern, Sicherheitseinrichtungen intakt zu halten und Personenschäden zu vermeiden. Anhand der BSO sollen die Mitarbeiter/innen regelmäßig unterwiesen werden (siehe Register 5.).

Im Brandfall müssen die anwesenden Personen schnellstmöglich und sicher aus dem Gebäude gelangen können. Deshalb müssen die Flucht- und Rettungswege geklärt, gut erkennbar bzw. gekennzeichnet und jederzeit problemlos nutzbar sein. Der Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie die Lage von Notausgängen können gut in einem Flucht- und Rettungsplan veranschaulicht werden. Ein Flucht- und Rettungsplan ist aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und die Art der Nutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Es handelt sich dabei um eine grafische Darstellung der Laufwege in gesicherte Bereiche und der Standorte von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Verbandkasten oder Feuerlöscher). Der/Die Betrachter/in muss sich ein umfassendes Bild über die räumliche Lage und die Rettungsmöglichkeiten machen können. Der Plan dient auch der Feuerwehr zur Orientierung bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung oder bei Verräucherung. Er sollte daher in Eingangsbereichen und zentral in Fluren ausgehängt werden.

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen entsprechend der Brandgefährdung und der Größe und Nutzung des zu schützenden Bereichs eine ausreichende Anzahl Feuerlöscheinrichtungen an geeigneten Stellen bereitgehalten werden. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2 informieren über die Ausstattung von Gebäuden mit Feuerlöschern. Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.